

die Industrie und das Steuerwesen wichtigen und ergiebigen Kohlen. Die Hilfskräfte zur Gewinnung stellten in frühester Zeit dem jeweiligen Herrscher nach der Gewohnheit und den geltenden Anschauungen das Volk oder Sklaven. So waren nach dem Zeugnisse von Agatharchides die Bergwerke in Aegypten, wo an der äthiopischen und arabischen Grenze schon sehr früh bedeutender Bergbau auf Gold, Silber und Kupfer stattfand, im Eigentum der Könige und wurden durch Sträflinge betrieben. Wo der Machthaber selbst nicht Bergbau betrieb, verlieh er sein Recht an Dritte. So waren die Bergwerke der Karthager öffentliches Eigentum der Republik und Gegenstand von Konzessionen an Privatpersonen. Auch die Silberbergwerke von Laurion in Griechenland erscheinen zur Zeit der Republik als ein Gut der Nation, jedoch hatten Dritte die Nutznießung daran durch Verleihung.¹⁾ In den römischen Provinzen lag jedenfalls unbestritten der Bergbau in den Händen des Staates.

Aus allem möchte ich jedenfalls annehmen, daß das Bergwerkseigentum im heutigen Rechtssinne bereits von altersher hinsichtlich der wichtigsten Mineralien von dem jeweiligen Machthaber des Volkes — oder, wo kein Oberhaupt, von dem Staate selbst — in Anspruch genommen wurde. Dies ist auch aus dem Umstand erklärlich, daß die frühere Rechtsauffassung des Volkes dem Familienoberhaupte, später dem Priester und dem Könige, eine absolute Machtstellung über alles Eigentum gab und damit auch das selbständige Bergbaurecht an den so wichtigen und wertvollen Mineralien als selbstverständlich zusprach. Erst später, bei weiterer Entwicklung der Kultur, der Größe des Reichs und der Machtstellung des Herrschers, ferner bei der immer größer werdenden Schwierigkeit und damit fortschreitenden Technik des Bergbaues, trat eine immer stärker werdende Einschränkung dieses selbständigen Bergbaurechtes des Machthabers hervor. Er sah sich schon ziemlich früh im eigenen Interesse und zur Förderung des Bergbaues gezwungen, die weitgehendsten Verleihungen an Privatpersonen auszusprechen, die schließlich zur sogen. Bergbaufreiheit führten.²⁾ Die Oberaufsicht und teilweise auch das Besteuerungsrecht sind jedoch stets dem Inhaber der Staatsgewalt verblieben.

Diese Entwicklung ist auch im deutschen Rechte zu verfolgen. Auch hier ist aus den Quellen nicht viel über das Recht zum Bergbau in der frühesten Zeit festzustellen. Doch möchte ich auch hier von Anfang an auf die Existenz eines selbständigen Bergbaues aus den oben geschilderten Verhältnissen schließen, da dieselben bei dem gleichmäßigen niederen

¹⁾ Bauer, „Eigentumsrecht pp.“, S. 8.

²⁾ vgl. die im Jahre 393 ergangenen Verbote der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius, die bestimmten, daß die für den Bruch von Marmor gewährte Freiheit nicht auch auf andere Bodenbestandteile ausgedehnt werden sollte.